

gesammelt worden, das aber nur einen Teil der Fälle erfaßt<sup>39)</sup>. Hierbei wurde schon bisher das Reichs jugendgerichtsgesetz mit seinen Schutzvorschriften, abgesehen von § 3, in politischen Strafsachen, insbesondere bei Anklagen aus KRDir. 38 wegen „neofaschistischer Betätigung“, einfach nicht angewendet. Das hatte nach früheren Vorschlägen von *Weiss* und *Melsheimer* das OG grundsätzlich entschieden<sup>40)</sup>. Auch lebenslängliches Zuchthaus ist hier gegen Jugendliche vorgesehen; langjährige Zuchthausstrafen sind an der Tagesordnung. So wurden in einem Potsdamer Prozeß Jugendliche zu schwersten Freiheitsstrafen verurteilt. Man setzte sich hier auf der ganzen Linie über klares, zwingendes Recht mit der Begründung hinweg, daß es in diesen Fällen darum gehe, die Grundlage der volksdemokratischen Ordnung zu schützen. Dieser hohe Zweck müsse durchgesetzt werden. Auch beim Strafvollzug sei besondere Erfahrung in der Berücksichtigung der Staatsinteressen, wie sie nur die Behörden des Strafvollzuges für Erwachsene besäßen, erforderlich. Verstöße Jugendlicher oder Halberwachsener gegen Bewirtschaftungsbestimmungen wurden ebenfalls mit erbarungsloser Härte bestraft.

Das Jugendgerichtsgesetz vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 411) sanktionierte diese Entwicklung. Es bringt in den allgemeinen Bestimmungen einige Verbesserungen gegenüber dem RJGG, z. B. durch Einführung der bedingten Verurteilung, stellt aber in § 2 Abs. 2 den „Schutz der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und Gesellschaft“ dem Erziehungszweck voran und wendet demgemäß in § 24 das allgemeine Strafrecht an, wenn der Jugendliche des Mordes, der Vergewaltigung, der Sabotage oder eines Verbrechens gegen Art. 6 Verf. oder das Friedensschutzgesetz oder der wiederholten Begehung schwerer Verbrechen schuldig ist. Nur auf Todesstrafe kann nicht erkannt werden.

*c) Anzeichen einer neuen Entwicklung*

In allen diesen Fällen handelt es sich um eine Verschärfung schon früher sichtbarer Tendenzen. Aber das Gesamtbild hat darüber hinaus einige neue Züge erhalten.

Hervorzuheben ist der *Versuch einer* bisher bitter vermißten *theoretischen Fundierung*, um ein „sozialistisches Strafrecht als Strafrecht eines neuen, höheren Typus“<sup>41)</sup> zu schaffen.

<sup>39)</sup> O. E. Becker, „Jugend im Widerstand“, „PZ-(jetzt SBZ-)Archiv“ vom 20. 7.1951, S. 6 ff.

\*o) NJ 1951, S. 326; ebenso OLG Potsdam, NJ 1951, S. 191 (Anm. Weiss).

<sup>41)</sup> So der Titel einer grundlegenden Kollektivarbeit von *Benjamin, Geräts* u. a., NJ 1951, S. 252 ff.